

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 8 • 20. Februar 2019

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Sicherheit

Sichtschutz

Kälteschutz

Lärmschutz

Hitzeschutz

Aussicht

Jetzt Offerte anfordern!

Internorm
Fenster – Haustüren

f **g+**

Fenster erfüllen viele Zwecke.

Sie brauchen neue Fenster und Türen?
Wir bieten Ihnen qualitativ hochstehende Produkte.



Schreinerei, Zimmerei
Karl Rohrer AG

Wichelstrasse 1
6072 Sachseln
Telefon 041 660 30 44

karo-holz.ch

Neubauten

Fenster

Türen

Küchen

Bodenbeläge

Renovationen

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	291
Landrat	294
Regierungsrat	297
Direktionen und Amtsstellen	300
Justiz- und Sicherheitsdirektion	300
Bildungsdirektion	309
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	312
Handelsregister	315
Schuldbetreibung und Konkurs	316
Gerichte	321
Gemeinden	322
Baugesuche	322
Buochs	324
Stans	326
Stansstad	328
Selbständige Anstalten	335



Die nächste Ausgabe Nr. 9 erscheint am
Mittwoch, den 27. Februar 2019

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

*Rahmenkredit Landwirtschaft 2020 – 2023 zur Förderung der Landwirtschaft:
Antrag des Regierungsrates an den Landrat*

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz sieht vor, dass der Landrat für die wichtigsten Aufgabengebiete zur Förderung der Landwirtschaft einen Rahmenkredit beschliesst. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für die Periode 2020 – 2023 einen Rahmenkredit von 5'960'000 Franken zu bewilligen. Dies entspricht der Höhe des aktuellen Rahmenkredites der Periode 2016 – 2019.

Mit dem Rahmenkredit werden die notwendigen kantonalen Mittel bereitgestellt, damit sich die Nidwaldner Landwirtschaft weiter in Richtung einer nachhaltigen und produzierenden Landwirtschaft weiterentwickelt, welche die von der Gesellschaft erwünschten Leistungen langfristig erbringen kann. Gleichzeitig können die Ziele und Stossrichtungen, wie sie im kantonalen Leitbild und im kantonalen Landwirtschaftsgesetz festgelegt sind, weiterverfolgt werden. Ziele und Stossrichtungen der kantonalen Landwirtschaftspolitik stimmen dabei mit den Zielen der Agrarpolitik 2018 – 2021 des Bundes überein. Die Agrarpolitik des Bundes befindet sich in einer Konsolidierungsphase. Entsprechend besteht mit Blick auf die aktuelle Agrarpolitik und die Neuausrichtung der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) kein Handlungsbedarf zur Anpassung der kantonalen Landwirtschaftspolitik.

Die für die Periode 2020 – 2023 vorgesehenen Fördermassnahmen entsprechen den bisherigen Massnahmen gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung. Sie umfassen die Förderung besonders landschaftsverträglicher und ressourceneffizienter Bewirtschaftungsmethoden, die Förderung der Biodiversität und tierfreundlicher Produktionsformen sowie die Förderung der Viehzucht und des Viehabsatzes. Weiter sollen die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Strukturverbesserungsmassnahmen, die Absatzförderung von hochwertigen einheimischen Produkten und Ersatzpflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen mit kantonalen Förderbeiträgen unterstützt werden.

Die für die Massnahmen eingesetzten kantonalen Fördermittel bewirken in Kombination mit den Mitteln des Bundes, dass

- die Beteiligung an den Direktzahlungsprogrammen auf einem hohen Niveau stabil bleibt und die mit den Programmen geförderten Ziele erreicht werden;
- die von der Gesellschaft erwünschten multifunktionalen Leistungen wie die Offenhaltung der Kulturlandschaft, die Pflege der Landschaftsqualität und Biodiversität oder die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erbracht werden;
- über die Nutzung bestehender Markt- und Wertschöpfungspotenziale zusätzliche Einkommen generiert werden können;
- die Betriebs- und Produktionsstrukturen sowie die auch für die übrige Gesellschaft wichtigen Infrastrukturen nachhaltig erhalten und verbessert werden können.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat einen Rahmenkredit 2020 – 2023 von 5.96 Mio. Franken. Das Geschäft wird voraussichtlich an der Mai-Sitzung 2019 vom Landrat behandelt und verabschiedet.

Stans, 14. Februar 2019

Die vielen Seilbahnen auf dichtestem Raum sind ein Markenzeichen des Kantons Nidwalden. In ihrer Vielfalt bilden sie ein bedeutendes touristisches Angebot und Kulturgut. Mit der Verabschiedung einer Seilbahnförderstrategie definiert der Regierungsrat die Leitplanken der künftigen Unterstützung von Seilbahnen mit den bestehenden Instrumenten und gibt gleichzeitig den Auftrag, weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu evaluieren.

Wie in vielen anderen Kantonen werden auch in Nidwalden Seilbahnen mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Dies mit zinslosen Darlehen aus der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP), mit Beiträgen im Rahmen der Landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsverordnung (SVV) sowie mit Beiträgen aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) und gemäss dem kantonalen Verkehrsgesetz (ÖVG).

So wurden seit 2009 rund 5,3 Millionen Franken zinslose Darlehen aus dem regulären NRP-Programm und zusätzliche 6 Millionen Franken aus dem NRP-Stabilisierungsprogramm an Seilbahnen gewährt. Im selben Zeitraum wurden Seilbahnen landwirtschaftliche Strukturverbesserungsbeiträge von insgesamt 920'000 Franken ausbezahlt. Sowohl die NRP- wie auch die SVV-Mittel stammen jeweils zu 50 % vom Kanton und zu 50 % vom Bund. Weiter erhält in Nidwalden die LSB Dallenwil – Wurzeli jährliche Abgeltungen von rund 600'000 Franken aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (finanziert zu 55% vom Bund und zu 45% vom Kanton). Die LSB Dallenwil – Niederrickenbach (175'000 Franken) und die LSB Dallenwil-Wiesenberg (100'000 Franken) erhalten zudem jährliche Beiträge aufgrund des kantonalen Verkehrsgesetzes (ÖVG).

Trotz ihrer grossen Bedeutung und der finanziellen Unterstützung durch Kanton und Bund haben zahlreiche Seilbahnen Schwierigkeiten, grössere Unterhalts- und Wartungsarbeiten sowie Ersatz- und Neuinvestitionen zu finanzieren. Weil der Bund zudem die künftige Unterstützung von Seilbahnen mit NRP-Mitteln von einer aktuellen kantonalen Seilbahnförderstrategie abhängig gemacht hat, wurde eine solche erstellt.

Die vom Regierungsrat verabschiedete Strategie beinhaltet die Vision, dass die Nidwaldner Seilbahnen mit ihrer Vielfalt auch künftig ein wesentlicher Bestandteil des touristischen Angebots von Nidwalden bleiben. In einer ersten Phase wurde deshalb sichergestellt, dass die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten auch künftig angewendet werden können.

Die verabschiedete Seilbahnförderstrategie legt zudem fest, dass nun in einer zweiten Phase zusätzliche Instrumente evaluiert werden, mit denen der Kanton die Rahmenbedingungen für Seilbahnen in Nidwalden verbessern könnte. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Kleinseilbahnen. Die Ergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe sollen bis im Herbst 2019 vorliegen.

Stans, 18. Februar 2019

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 13. Februar 2019

Vorsitz: Landratspräsident Ruedi Waser, Stansstad

Anwesend: 59 Ratsmitglieder

Rathaus Stans, 08.30 bis 12.15 Uhr

1. Die Tagesordnung wird genehmigt.
2. Die Protokolle der Landratssitzungen vom 21. November und 19. Dezember 2018 werden genehmigt.
3. Die Motion von Landrat Christoph Baumgartner, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Verkehrsplanung im Grossraum Kreuzstrasse wird als dringlich erklärt.
4. Der Objektkredit von Fr. 4'300'000.- für die Umsetzung des Ausführungsprojekts betreffend den Knoten Büren, Kantonsstrasse KH2 / KV9, Oberdorf wird beschlossen.
5. Der Zusatzkredit von Fr. 300'000.- zum Ausführungsprojekt Ausweichstellen Bürgerstockstrasse, Kantonsverbindungsstrasse KV5, Stansstad, wird beschlossen.
6. Die Motion von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Urs Amstad, Beckenried, betreffend die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wird gutgeheissen.
7. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrätin Regula Wyss-Kurath, Stans, betreffend Prämienverbilligung (IPV) wird durch Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchlinger beantwortet.

Stans, 14. Februar 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär

Armin Eberli

Landratsbeschluss über den Objektkredit für die Umsetzung des Ausführungsprojekts betreffend den Knoten Büren, Kantonsstrasse KH2 / KV9, Oberdorf

vom 13. Februar 2019¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52a und Art. 61 Ziffer 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 41 und 78 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

¹ Für die Umsetzung des Ausführungsprojekts betreffend den Ausbau des Knotens Büren, Kantonsstrasse KH2/KV9, Oberdorf wird ein Objektkredit von brutto Fr. 4'300'000.- (Preisbasis Juni 2018) beschlossen.

² Dieser Objektkredit ist bis Ende 2023 befristet.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans, 13. Februar 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 20. Februar 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 23. April 2019

¹ A 2019, 295

² NG 622.1

³ NG 132.2

Landratsbeschluss über einen Zusatzkredit zum Ausführungsprojekt Ausweichstellen Bürgenstockstrasse, Kantonsverbindungsstrasse KV5, Stansstad

vom 13. Februar 2019¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52a und Art. 61 Ziffer 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 41 und 78 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

¹ Für den Abschluss des Ausführungsprojekts Ausweichstellen Bürgenstockstrasse, Kantonsverbindungsstrasse KV5, Stansstad, wird zum Objektkredit vom 29. Juni 2016³ ein Zusatzkredit von Fr. 300'000.- bewilligt.

² Der Objektkredit ist bis 31. Dezember 2019 befristet.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans, 13. Februar 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 20. Februar 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 23. April 2019

¹ A 2019, 296

² NG 622.1

³ A 2016, 1199

⁴ NG 132.2

Regierungsratsbeschluss über die Festlegung der Referenztarife für das Jahr 2019 für stationäre Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 12. Februar 2019¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Dieser Beschluss regelt die Referenztarife für stationäre, nicht medizinisch indizierte ausserkantonale Behandlungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG² von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Nidwalden in Spitälern ohne Leistungsauftrag des Kantons Nidwalden, jedoch mit Leistungsauftrag des Standortkantons.

2.

¹Für den Bereich der erweiterten Grundversorgung Akutsomatik gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 9'590 Franken (SwissDRG, CW 1.0).

²Für den Bereich der spezialisierten Zentrumsleistungen Akutsomatik gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 9'800 Franken (SwissDRG, CW 1.0).

³Für den Bereich der spezialisierten universitären Leistungen Akutsomatik gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 10'650 Franken (SwissDRG, CW 1.0).

⁴Für den Bereich der Erwachsenenpsychiatrie gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 660 Franken (TARPSY, CW 1.0).

742.144

⁵Für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 660 Franken (TARPSY, CW 1.0).

⁶Für die Bereiche der Rehabilitation gelten folgende pauschalen Referenztarife je Tag:

1. Kardiovaskuläre Rehabilitation	600 Franken
2. Muskuloskelettale Rehabilitation	490 Franken
3. Neurologische Rehabilitation	970 Franken
4. Pulmonale Rehabilitation	630 Franken
5. Internistisch-onkologische Rehabilitation	540 Franken
6. Psychosomatisch-sozialmedizinische Rehabilitation	510 Franken

3.

Die Referenztarife gelten rückwirkend ab 1. Januar 2019.

4.

¹Der Regierungsrat behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei endgültig genehmigten oder festgesetzten Tarifen, die Referenztarife anzupassen.

²Die rückwirkende Geltendmachung allfälliger Tariffdifferenzen durch die Spitäler oder die Krankenversicherer und den Kanton bleibt vorbehalten.

5.

Der Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2018 über die Festlegung der Höhe der Referenztarife für das Jahr 2018 für stationäre Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung⁴ wird aufgehoben.

6.

¹Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (Art. 29 Abs. 1 kKVG³).

²Den Einsprachen gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Stans, 12. Februar 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2019, 297

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ A 2018, 436

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Amt für Justiz

Die Schalter des Amtes für Justiz sowie dessen Abteilungen

- Migration
- Passbüro
- Jagd und Fischerei
- Zivilstandsamt

bleiben am **Freitag, 01. März 2019 den ganzen Tag geschlossen.**

Falls Sie kurzfristig ein Schweizer Reisedokument benötigen, kann beim Passbüro Luzern (Hallwilerweg 5, 6003 Luzern, Telefon 041 228 59 90) oder am Flughafen (Zürich-Kloten, Genf-Cointrin, Basel-Mühlhausen) innert einer Stunde ein provisorischer Pass ausgestellt werden.

Ab Montag, 04. März 2019, 08.00 Uhr sind wir gerne wieder für Sie da. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Eigentumsübertragungen

(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

1. Grundstück GB-Nr. 8196, Im Lehli 19, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{390}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1192 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 5368, Engelbergstrasse 35 a, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{275}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1062 mit Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung Ost im 1. Obergeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Arnold Wagner-Fluri, Im Lehli 19, 6370 Stans

Erwerber: Marcel Wagner, Im Lehli 19, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 8197, Im Lehli 19, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{375}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1192 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss
2. Grundstück GB-Nr. 8198, Im Lehli 19, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{235}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1192 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss

Veräusserer: Arnold Wagner-Fluri, Im Lehli 19, 6370 Stans

Erwerber: Urs Wagner, Engelbergstrasse 6a, 6370 Stans

Grundstück GB-Nr. 6136, Kohlgraben, Grundbuch Stans, $\frac{1}{108}$ Miteigentum an Parzelle 1421 (Platz 81)

Veräusserer: Frieda Murer-Odermatt, Buochserstrasse 50, 6375 Beckenried

Erwerber: Ursula Ming-Murer, Allmendstrasse 9, 6375 Beckenried

Grundstück GB-Nr. 6153, Kohlgraben, Grundbuch Stans, $\frac{1}{108}$ Miteigentum an Parzelle 1421 (Platz 98)

Veräusserer: Frieda Murer-Odermatt, Buochserstrasse 50, 6375 Beckenried

Erwerber: Ueli Murer-Mathis, Kohlgraben 4, 6370 Stans

Grundstück GB-Nr. 6154, Kohlgraben, Grundbuch Stans, $\frac{1}{108}$ Miteigentum an Parzelle 1421 (Platz 99)

Veräusserer: Frieda Murer-Odermatt, Buochserstrasse 50, 6375 Beckenried

Erwerber: Franco Murer-Schnyder, Buochserstrasse 48, 6375 Beckenried

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

Parzelle Nr. 773, Oberstmühle 10, Grundbuch Stans, 5'469 m² mit Gewerbegebäude und Werkstatt

Veräusserer: Angela Schori-Praloran, Fruttweg 8, 6377 Seelisberg

Erwerber: Hans Schori, Fruttweg 8, 6377 Seelisberg

Grundstück GB-Nr. 5200, Galgenried, Grundbuch Stans, Selbständiges und dauerndes Recht: Baurecht für Auto-Einstellhalle; bis 17.09.2032 zulasten der Parzelle Nr. 1126, Grundbuch Stans

Veräusserer: Erben der Marie Helfenstein-Odermatt

Erwerber: Silvia Ruess-Helfenstein, Bitzistrasse 15, 6370 Stans

Grundstück GB-Nr. 5645, Acherweg 9, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{101}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1206 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss

Erblasserin: Veronika Sablatura-Rehak, 1937, 6370 Stans

Uebernehmerin: Susan Schmid, Acherweg 9, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 5431, Aemättlihof, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{103}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1264 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss
2. Grundstück GB-Nr. 5447, Aemättlihof, Grundbuch Stans, $\frac{1}{29}$ Miteigentum an Parzelle 1263 (Platz 8)
3. Grundstück GB-Nr. 5459, Aemättlihof, Grundbuch Stans, $\frac{1}{29}$ Miteigentum an Parzelle 1263 (Platz 20)

Veräusserer: Markus Ruess, Bitzistrasse 15, 6370 Stans

Erwerber: Sabrina Ruess, Aemättlihof 107, 6370 Stans

Ennetmoos

Grundstück GB-Nr. 5101, Lewengrueb, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{100}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 242 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im

4. Obergeschoss nord und Nebenräumen

Veräusserer: Joachim Ehret, Löwenweg 19, 6372 Ennetmoos

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Nadja Jatsch, Gotthardlistrasse 48, 6372 Ennetmoos
- b) Luzian Jatsch, Gotthardlistrasse 48, 6372 Ennetmoos

Dallenwil

Parzelle Nr. 231, Vorder Wissiflue, Grundbuch Dallenwil Nr. 502, 442 m² Humusiert

Veräusserer: Rolf Schönenberger, Schwändeli 1, 6318 Walchwil

Erwerber: Wilhelm Schönenberger, Robert-Walser-Strasse 38, 8820 Wädenswil

Parzelle Nr. 152, Reikholteren, Grundbuch Dallenwil Nr. 333, 873 m² Humusiert, Bestockt

Erblasserin: Rosa Marie Fellmann-Gwerder, 1932, 6010 Kriens

Uebernehmer: Rudolf Fellmann, Haslimattstrasse 11, 6010 Kriens

Stansstad

Parzelle Nr. 363, Kreuzgarage, Grundbuch Stansstad, 1'339 m² mit Wohnhaus mit Büro, Werkstattgebäude, Unterstand bei Ölwanne, Gedeckter Unterstand

Veräusserer: Felix Blättler, Seestrasse 98, 6362 Stansstad

Erwerber: Oliver Blättler, Seestrasse 72, 6052 Hergiswil

Parzelle Nr. 1110, Stanserstrasse 19, Grundbuch Stansstad, 286 m² mit Wohnhaus mit 4 Wohnungen

Veräusserer: Felix Blättler, Seestrasse 98, 6362 Stansstad

Erwerber: Oliver Blättler, Seestrasse 72, 6052 Hergiswil

Buochs

1. Grundstück GB-Nr. 6454, Sonnmattstrasse 1, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{240}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 906 mit Sonderrecht an der 3 ½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6457, Sonnmattstrasse 1, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{5}$ Miteigentum an GB 6451 (Platz 3)

Veräusserer: Matthias Schlaufer, Beckenriederstrasse 58a, 6374 Buochs

Erwerber: Ursula Schlaufer, Beckenriederstrasse 28, 6374 Buochs

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

1. Grundstück GB-Nr. 6452, Sonnmattstrasse 1, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{330}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 906 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräumen
2. Grundstück GB-Nr. 6453, Sonnmattstrasse 1, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{330}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 906 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum
3. Grundstück GB-Nr. 6455, Sonnmattstrasse 1, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{5}$ Miteigentum an GB 6451 (Platz 1)
4. Grundstück GB-Nr. 6456, Sonnmattstrasse 1, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{5}$ Miteigentum an GB 6451 (Platz 2)
5. Grundstück GB-Nr. 6458, Sonnmattstrasse 1, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{5}$ Miteigentum an GB 6451 (Platz 4)
6. Grundstück GB-Nr. 6459, Sonnmattstrasse 1, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{5}$ Miteigentum an GB 6451 (Platz 5)

Veräusserer: Matthias Schlaufer, Beckenriederstrasse 58a, 6374 Buochs

Erwerber: Pia Schlaufer, Beckenriederstrasse 58a, 6374 Buochs

Parzelle Nr. 42, Dorfplatz 1, Grundbuch Buochs, 4'704 m² mit Wohnhaus mit 2 Wohnungen, Werkstattgebäude Nord mit 1 Wohnung, Magazingebäude, Werkstattgebäude mit Wohnhaus und Lager, Ausstellungshalle, Garage, 8 Garagenboxen, Autohalle im UG, Vordach, offene Halle und Unterstand

Erblasser: Josef Heller-Nyffeler, 6374 Buochs

Uebernehmerin: Rita Heller-Nyffeler, Alterswohnheim Buochs, Bürgerheimstrasse 10a, 6374 Buochs

Grundstück GB-Nr. 5140, Güterstrasse 3, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{172}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 655 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss West und Nebenräumen

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Arnold Odermatt-Egger, Güterstrasse 3, 6374 Buochs
- b) Marie Odermatt-Egger, Güterstrasse 3, 6374 Buochs

Erwerber: Einfache Gesellschaft:

- Nicole Baumgartner-Odermatt, Seebuchtstrasse 2, 6374 Buochs
- Christian Odermatt, Erlen 3, 6375 Beckenried

1. Grundstück GB-Nr. 5251, Ennerbergstrasse 33, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{325}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 928 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss

2. Grundstück GB-Nr. 5249, Ennerbergstrasse 33, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{15}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 928 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 3

Veräusserer: Markus Meier, Gruobrain 8, 6372 Ennetmoos

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Johann Wyrsh-Odermatt, Rossweid 10, 5619 Büttikon
- b) Ursula Wyrsh-Odermatt, Rossweid 10, 5619 Büttikon

Parzelle Nr. 742, Beckenriederstrasse 31, Grundbuch Buochs, 559 m² mit Wohnhaus mit 6 Wohnungen

Veräusserer: Erben des Otto Fuchs-Bolli

Erwerber: Johanna Fuchs Geering, Hegibachstrasse 84, 8032 Zürich

Parzelle Nr. 238, Vorder Obgass 1, Grundbuch Buochs, 1'209 m² mit Wohnhaus mit 2 Wohnungen und Oekonomiegebäude

Veräusserer: Erwin Wyrsh, Vorder Obgass 1a, 6374 Buochs

Erwerber: Einfache Gesellschaft:

- Jonas Wyrsh, Wilemattstrasse 11, 6210 Sursee
- Sonja Wyrsh, Finowstrasse 21, 12045 Berlin, Deutschland
- Vera Wyrsh, Bachmatt 2, 4616 Kappel

Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 5415, Stanserstrasse 20, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{135}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 430 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss
 2. Grundstück GB-Nr. 5422, Stanserstrasse 20, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 430 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 3 im Erdgeschoss
- Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Domenico Sciangula, Stanserstrasse 20, 6373 Ennetbürgen
- b) Angela Sedita, Stanserstrasse 20, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Einfache Gesellschaft:

- Pasquale Sciangula, Blumenrainstrasse 5, 6032 Emmen
- Floriana Erismann-Sciangula, Uertestrasse 2, 6362 Stansstad

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

1. Parzelle Nr. 928, Ober-Matt, Grundbuch Ennetbürgen, 2'408 m² mit Wohnhaus und Abstellraum
2. Parzelle Nr. 320, Ober-Matt, Grundbuch Ennetbürgen, 21'969 m² Bestockt

Veräusserer: Angela Schori-Praloran, Fruttweg 8, 6377 Seelisberg

Erwerber: Hans Schori, Fruttweg 8, 6377 Seelisberg

Wolfenschiessen

Parzelle Nr. 820, Hangstrasse 1, Humligen, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 820, 863 m² mit Wohnhaus

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Konrad Niederberger, Hangstrasse 1, 6386 Wolfenschiessen
- b) Monika Niederberger, Hangstrasse 1, 6386 Wolfenschiessen

Erwerber: Anita Amstutz-Niederberger, Wirzboden 9, 6370 Stans

Beckenried

Parzelle Nr. 382, Chalbermattli, Grundbuch Beckenried, 7'251 m² Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker/Wiese/Weide, Fluss/Bach/Kanal

Veräusserer: Erben des Josef und des Alfons Berlinger

Erwerber: Anton Käslin-Käslin, Stärten 1, 6375 Beckenried

Parzelle Nr. 1549, Höfestrasse 32, Chalbermattli, Grundbuch Beckenried, 800 m² Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker/Wiese/Weide

Veräusserer: Erben des Josef und des Alfons Berlinger

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Marco Käslin, Stärten 1, 6375 Beckenried
- b) Rita Käslin-Wüthrich, Stärten 1, 6375 Beckenried

1. Grundstück GB-Nr. 6485, Emmetterstrasse 2a, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{589}{10000}$ Miteigentum an Parzelle 429 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Niveau 5 und Nebenraum (Nr. 2.141)
2. Grundstück GB-Nr. 6520, Emmetterstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Parzelle 1533 (Platz 13)
3. Grundstück GB-Nr. 6521, Emmetterstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Parzelle 1533 (Platz 14)

Veräusserer: Greppag Immobilien AG, Artherstrasse 44, 6405 Immensee

Erwerber: Paul Bircher AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad

Hergiswil

Grundstück GB-Nr. 5646, Renggstrasse 30, Grundbuch Hergiswil, $\frac{136}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1345 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nord im Erdgeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Patrick Föllmi, Riffliispielstrasse 3, 6052 Hergiswil

Erwerber: Patric Bürcher, Renggstrasse 30, 6052 Hergiswil

Emmetten

1. Parzelle Nr. 924, Gumprechtstrasse 38, Grundbuch Emmetten, 415 m² mit Wohnhaus mit Gebäude 583 zusammengebaut
2. Grundstück GB-Nr. 5370, Gumprechtstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{2}{6}$ Miteigentum an Parzelle 893 (Autoeinstellplatz)

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Thomas Durrer, Schwarzenbergstrasse 2, 6056 Kägiswil
 - b) Anita Durrer, Schwarzenbergstrasse 2, 6056 Kägiswil
- Erwerber: Alexander Frei, Gumprechtstrasse 42, 6376 Emmetten

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Ennetbürgen

verfügt folgende Verkehrsbeschränkung:

Gemeinde Ennetbürgen

1. Parkplatz Honegg, Parzelle 1094

Parkieren gegen Gebühr (Zentrale Parkuhr) Signal Nr. 4.20

2. Signalisationsänderung

Parkplatz beim Regenloch (Restaurant Schlüssel)

Verfügung alt:

Parkieren mit Parkscheibe Signal Nr. 4.18

Zusatz: Max. 3 Stunden, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Samstag und Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen zeitlich unbeschränkt)

Verfügung neu:

Parkieren mit Parkscheibe Signal Nr. 4.18

Zusatz:

Max. 3 Stunden, täglich von 08:00 Uhr -18.00 Uhr

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Ennetmoos

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

Gemeinde Ennetmoos

Signalisationsänderung

Ortsteil St. Jakob, KH 3, Kernserstrasse

Abschnitt Ortsende St. Jakob bis Kantonsgrenze NW/OW «Kabisstein»

bisher:

allgemeine Höchstgeschwindigkeit ausserorts 80 km/h

neu:

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h Signal Nr. 2.30

Die Verkehrsbeschränkung tritt in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

34. Kantonales Polysportlager in Tenero
AUSSCHREIBUNG

Zeit/Ort	11. – 17. August 2019, Centro Sportivo Nazionale della Gioventù, 6598 Tenero
Teilnehmende	Sportinteressierte Nidwaldner Jugendliche des 7. – 9. Schuljahrs
Organisator	Abteilung Sport NW, Stansstaderstrasse 54, 6371 Stans
Auskunft	Weitere Informationen zum Lager: www.sport.nw.ch – Jugendsportcamps Telefonische Auskunft: 041 618 74 07 / E-Mail: schulsport@nw.ch
Lagerleitung	Abteilung Sport mit einem Team von J+S-Leiterinnen und -Leitern
Lagerprogramm	In diesem Polysportcamp entscheidest du dich im Voraus für eine Sportart, welche du die Woche hindurch als Hauptsportart am Vormittag ausüben möchtest. An den Nachmittagen besteht jeweils die Möglichkeit, neue Sportarten auszuüben und kennenzulernen.
Hauptsportart	Da die Plätze in den verschiedenen Sportarten limitiert und aus Sicherheitsgründen beschränkt sind, musst du bei der Anmeldung, den Prioritäten nach, drei Sportarten angeben. Für die gewählte Sportart müssen keine Vorkenntnisse vorhanden sein. Das Eingangsdatum der Anmeldung wird für die Einteilung der Hauptsportarten mitberücksichtigt.
Beschränkung	Bei mehr als 90 Anmeldungen werden die älteren Schülerinnen und Schüler vorgezogen. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Aufnahme ins Polysportlager mitentscheidend.
Lagerordnung	Wir erwarten von dir vorbildlichen Einsatz, Interesse am Sport und faires, kameradschaftliches Verhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Mithilfe beim Tischchen, Aufräumen, Putzen usw. sind in einem Lager selbstverständlich und werden von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwartet. Die Nachtruhe ist jeweils um 22.30 Uhr. Rauchen und Alkoholkonsum ist strikte untersagt.

-
- Kosten** Der Lagerbeitrag beträgt CHF 250.-. Inbegriffen sind alle Kosten für Unterkunft, Vollpension, Reise, Benützung der Sportanlagen, Materialmiete, Leiterentschädigung sowie die Kosten für einen Ausflug. Bund und Kanton unterstützen dieses Lager finanziell. Kinder aus Familien, deren Budget den Besuch des Lagers nicht zulassen würde (Sozialbezüger), haben die Möglichkeit, einen Teilerlass des Lagerbeitrags zu beantragen. Der Lagerbeitrag wird nach Eingang der Anmeldungen in Rechnung gestellt.
- Detailprogramm** Das Detailprogramm, zusammen mit der Teilnehmerliste und der Sportartenzuteilung wird dir Ende April zugeschickt.
- Anmeldeschluss** 31. März 2019
- Anmeldung** Die Anmeldung wird neu ausschliesslich online abgewickelt. Nach Eingang der Anmeldung erhältst du, deine Eltern und deine Sportlehrperson eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Mit der Anmeldung zum Polysportlager bestätigst du und deine Erziehungsberechtigten, dass ihr die Lagerordnungen gelesen habt und akzeptiert.
- Die definitive Zu- oder Absage wird dir nach Ablauf des Selektionsverfahrens Ende April mitgeteilt.
- <https://nw.trainingplus.ch/de/page/kant-polysportlager-tenero>

Studien- und berufskundliche Veranstaltungen im Frühjahr 2019

BIZ Luzern, Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern
jeweils 17:15-18:45 Uhr, keine Anmeldung nötig

Soziologie Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften	Berufe in Bereichen der Organisationsentwicklung, Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit Studiengangmanager der Universität Luzern mit Studierenden	Montag 11.03.2019
Wirtschaftswissenschaften BWL und VWL Wirtschaft und Recht Internationale Beziehungen	Berufe in Wirtschaft, Recht und internationalen Beziehungen Stellvertretender Direktor Studium und Lehre der Universität St. Gallen mit Studierenden	Dienstag 12.03.2019
Chemie FH Biotechnologie FH Lebensmitteltechnologie FH Umweltingenieurwesen FH	Berufe in Branchen der Life Sciences Lebensmittelherstellung, Natur, Gesellschaft und Umwelt StudiengangleiterIn der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW Winterthur mit Studierenden	Montag 18.03.2019
Lehramt Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I Schulische Heilpädagogik	Lehramt an der Volksschule Rektor der Pädagogische Hochschule Luzern PHLU, Dozierende und Studierende	Dienstag 19.03.2019
	ORT: BIZ Luzern (nicht an der PH Luzern)	
HOPPLA! – Praktikum in der Entwicklungszusammenarbeit	Zwischenjahr nach der Matura ReferentInnen von Comundo Luzern und Pro Linguis Luzern	Donnerstag 21.03.2019

Sprachaufenthalte weltweit

BERUFS- UND STUDIENBERATUNG NIDWALDEN

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 40, www.netwalden.ch

Gesuche um Verleihung bzw. Bewilligung von Wassernutzungsrechten

Gemäss Art. 31 bzw. 44 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. April 1967 liegen die Unterlagen der nachfolgenden Gesuche während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei sowie beim Amt für Umwelt, Stansstaderstrasse 59, Stans, auf. Allfällige Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen sind binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Beckenried

Standort: Parz. Nr. 240, Seestrasse 52
Gesuchsteller: Armand Murer, Seestrasse 52, 6375 Beckenried
Grundeigentümer: Armand Murer, Seestrasse 52, 6375 Beckenried
Betroffenes Gewässer: Grundwasser

Gesuch um Verleihung für den Betrieb einer bestehenden Wärmepumpenanlage. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 9'400 m³/Jahr bzw. 65 l/min. Keine Veränderung der bisherigen Nutzungsart.

Buochs

Standort: Parz. Nr. 1'287, Fadenbrücke
Gesuchstellerin: Pilatus Flugzeugwerke AG, Ennetbürgerstrasse 101, 6370 Stans
Grundeigentümerin: Genossenkorporation Buochs, Seefeld 7, 6374 Buochs
Betroffenes Gewässer: Grundwasser

Gesuch um Verleihung für den Betrieb einer neuen Wärmepumpen- und Kühlanlage. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 330'000 m³/Jahr bzw. 1'400 l/min. Keine Veränderung der bisherigen Nutzungsart.

Stans

Standort: Parz. Nr. 266, Stansstaderstrasse 3 / Höfli
Gesuchstellerin: Höfli-Stiftung Stans, c/o Paul Brun, Acherweg 21, 6370 Stans
Grundeigentümerin: Höfli-Stiftung Stans, Alter Postplatz 3, 6370 Stans
Betroffenes Gewässer: Grundwasser

Gesuch um Verleihung für den Betrieb einer Wärmepumpenanlage. Die bestehende Wärmepumpe wurde durch eine neue Wärmepumpe mit ähnlicher Leistung ersetzt. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 43'000 m³/Jahr bzw. 380 l/min. Keine Veränderung der bisherigen Nutzungsart.

Stans

Standort: - Parz. Nrn. 1079/1080/1081, Wächselacher 104 - 108
- Parz. Nrn. 1082/1083/797, Wächselacher 110 - 114
Gesuchsteller: - Pius Meli, Wächselacher 108, 6370 Stans
- Anton Meli, Wächselacher 110, 6370 Stans
Grundeigentümerin: Baugemeinschaft Wächselacher
Betroffenes Gewässer: Grundwasser

Gesuch um Verleihung für den Betrieb von zwei bestehenden Wärmepumpenanlagen. Die bestehenden Wärmepumpen wurden durch neue Wärmepumpen mit ähnlicher Leistung ersetzt. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 43'000 m³/Jahr bzw. 180 l/min. Keine Veränderung der bisherigen Nutzungsart.

Stans, 20. Februar 2019

Fruchtbarkeitsprobleme beim Rindvieh vermeiden

Jedes Jahr geht den Rindviehhaltern durch nicht aufnehmende und lang nicht trüchtige Rinder und Kühe viel Geld verloren. Ursi Dommann, praktizierende Tierärztin, informiert über Fruchtbarkeitsprobleme vom Abkalben bis zur erfolgreichen Besamung und gibt praktische Tipps, wie die Fruchtbarkeit verbessert werden kann.

Di. 12. März 2019, 13.30 – 16.00 Uhr

Kursort: Reinhard Martin, Feld, Stanserstrasse 12a, Kerns

Leitung/Referenten: Dr. med. vet. Ursi Dommann, AG für Tiergesundheit

Kosten: Fr. 40.-

Anmeldung: Bis 25. Februar 2019 an 041 666 63 17 oder landwirtschaft@ow.ch

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW, Braunviehzuchtverband Obwalden

Amt für Wald und Energie

Rodungsgesuch

Gesuchsteller:	Gemeinde Dallenwil, Stettlistrasse 1a, 6383 Dallenwil
Rodungszweck:	Steinibach und seine Zuflüsse, Dallenwil, Massnahme 3, Aschart
Ort:	Gemeinde Dallenwil, Parzellen Nr. 429, 483, 484, 485, Aschart
Rodungsfläche:	3'714 m ² (794 m ² temporär, 2'920 m ² permanent)
Ersatzaufforstung:	Gemeinde Dallenwil: Parzellen Nr. 65 (Muettergotteswald); 429, 483, 484, 485 (an Ort und Stelle)

Im Sinne von Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes liegt das Rodungsgesuch während 20 Tagen beim Amt für Wald und Energie auf.

Binnen der Auflagefrist kann gegen das Rodungsgesuch beim Amt für Wald und Energie Nidwalden, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

Stans, 20. Februar 2019

AMT FÜR WALD UND ENERGIE

HANDELSREGISTER

Rechnungsruf nach Art. 155 Abs. 2 HRegV / Löschung von Amtes wegen

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten weisen keine Geschäftstätigkeit mehr auf und verfügen angeblich über keine verwertbaren Aktiven mehr. Die Aufforderung an die betroffenen Personen, dem zuständigen Handelsregisteramt die Löschung anzumelden oder ihr begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung dieser Gesellschaft im Handelsregister schriftlich mitzuteilen, blieb ohne Erfolg. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiermit aufgefordert, schriftlich zuhanden des Handelsregisteramtes Nidwalden **innert 30 Tagen** seit Erscheinen der **dritten Publikation** des Rechnungsrufes **im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 22.02.2019**, ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Rechtseinheit mitzuteilen. Gehen keine fristgerechten Eingaben ein, werden diese Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR). Andernfalls überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid.

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6371 Stans

- AGRO AND FOOD HOLDING SA (CHE-112.624.024), in Stansstad
- SwissVent Corporate Finance AG (CHE-115.750.524), in Stans
- WSTH Beteiligungen AG (CHE-116.029.091), in Stansstad

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

Erblasser: **Bannwart René Josef**, geboren am 31. Oktober 1936, von Kirchberg SG, gestorben am 20. Oktober 2018, wohnhaft gewesen in 6373 Ennetbürgen, Sonnhaldenstrasse 6b.

Mit Verfügung vom 25. Januar 2019 hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion des Kantons Nidwalden über den Nachlass des Bannwart René Josef das öffentliche Inventar mit Rechnungsruf bewilligt (Art. 580 ff ZGB; Art. 13 Ziff. 3 EG zum ZGB). Mit dessen Durchführung wurde unsere Amtsstelle beauftragt.

Die Gläubiger und die Schuldner des Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, sind aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden, **berechnet per 20. Oktober 2018**, bei unserer Amtsstelle schriftlich anzumelden.

Eingabefrist: 20. März 2019

Ferner sind diejenigen Personen, die irgendwelche Wertsachen des Erblassers besitzen oder verwahren bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, diese ebenfalls schriftlich, **innert 5 Arbeitstagen** zu melden. Bei Unterlassung kann diejenige Person mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 590 und 591 ZGB).

BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN,

Abteilung für öffentliche Inventarisationen,

Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans, Tel. 041 618 76 83

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Jakob Georg Rickenbach, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Jakob Georg Rickenbach

Heimatort: Salenstein TG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 18.04.1922

Todesdatum: 28.12.2018

Wohnhaft gewesen:

Seniorenzentrum Zwyden, Zwydenweg 2

6052 Hergiswil

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 28.01.2019

Rechtliche Hinweise

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 20.03.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach: 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf Kira Consulting & Solutions AG in Liquidation

Schuldner:

Kira Consulting & Solutions AG in Liquidation

CHE-267.309.466

Achereggstrasse 5a

6362 Stansstad

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 16.10.2018

Rechtliche Hinweise

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 20.03.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach: 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens GALIRI SA in Liquidation

Schuldner:

GALIRI SA in Liquidation

CHE-113.465.573

Glaserweg 5

6052 Hergiswil NW

Datum des Auflösungsentscheids: 30.05.2018

Datum der Einstellung: 14.02.2019

Kostenvorschuss: CHF 5'000

Rechtliche Hinweise

Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR)

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 02.03.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach: 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens Walter Herr

Schuldner:

Walter Herr

Heimatort: Waltenschwil AG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 04.10.1961

unbekannten Aufenthalts, letztbekannter Wohnsitz: Seestrasse 7a

6052 Hergiswil

Datum der Konkurseröffnung: 08.01.2019

Datum der Einstellung: 11.02.2019

Kostenvorschuss: CHF 5'000

Rechtliche Hinweise:

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 02.03.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach: 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Bascon AG in Liquidation

Schuldner:

Bascon AG in Liquidation

CHE-116.183.237

Obermattweg 12

6052 Hergiswil NW

Rechtliche Hinweise:

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 12.03.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 02.03.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Bemerkungen: Ehemalige Geschäftsadresse: Hardturmstrasse 126, 8005 Zürich

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Peter Robert Steiner, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Peter Robert Steiner

Heimatort: Horriwil SO

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 06.06.1951

Todesdatum: 10.08.2018

Wohnhaft gewesen:

Renggstrasse 6

6052 Hergiswil

Datum des Schlusses: 14.02.2019

Schluss des Konkursverfahrens Hans Lussi, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Hans Lussi

Heimatort: Stans NW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 25.08.1958

Todesdatum: 20.06.2018

Wohnhaft gewesen:

Wohnhaus Mettenweg, Buochserstrasse 45

6370 Stans

Datum des Schlusses: 14.02.2019

Rechenschaftsbericht/Verteilungsliste und Schlussrechnung im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung

Publikation nach SchKG Art. 326, 328.

Rechenschaftsbericht im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung Dr. Amann & Co VIII Sachwert-Beteiligung Kommanditgesellschaft in Nachlassliquidation

Schuldner:

Dr. Amann & Co VIII Sachwert-Beteiligung Kommanditgesellschaft in Nachlassliquidation
CHE-101.357.942
Seestrasse 129
6052 Hergiswil

Rechtliche Hinweise:

Im Nachlassliquidationsverfahren der genannten Gesellschaft liegt den beteiligten Gläubigern der Rechenschaftsbericht 2018 im Sinne von Artikel 330 Absatz 2 SchKG vom 18. Februar 2019 bis 28. Februar 2019 bei der unterzeichneten Liquidatorin (auf Voranmeldung) zu den Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 28.02.2019

Auflagefrist: 18. Februar 2019 bis 28. Februar 2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Transliq AG

Schwanengasse 5/7, Postfach: null, 3001 Bern, 3011 Bern

GERICHTE

Obergericht

Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister

Es ist die Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister bei folgendem Betreibungsamt angeordnet worden: Betreibungsamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans.

Sämtliche bei diesem Betreibungsamt vor dem 1. Januar 2014 eingetragenen Eigentumsvorbehalte werden gelöscht, sofern gegen die Löschung nicht Einspruch erhoben wird.

Einsprüche sind spätestens bis zum 31. März 2019 unter Entrichtung der Kosten für die Mitteilung an den Erwerber (Fr. 13.00) beim Betreibungsamt, wo der Eigentumsvorbehalt eingetragen ist, schriftlich einzureichen; dabei sind das Datum des Eintrags, der Erwerber, die Sache und der ursprünglich garantierte Forderungsbetrag anzugeben

Stans, 4. Februar 2019

OBERGERICHT NIDWALDEN
als obere kantonale Aufsichtsbehörde
in Schuldbetreibungs- und Konkursachen

Der Präsident
Dr. iur. Albert Müller

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Projektänderung Neubau Dreifamilienhaus, Parzelle 741, Unterfeld 10, Buochs
Gesuchsteller: Tobias Isliker, Johanna-Hodel-Gasse 5, 6005 Luzern

Bauobjekt: Umbau MFH und Anpassung Kaminanlage, Parzelle 108, Quai 1, Buochs
Gesuchsteller: Angela Blunsky, Quai 1, Buochs, Cyrill Kuster, Quai 1, Buochs

Ennetbürgen

Bauobjekt: Einbau Garagenter, Panoramastrasse 20, Parzelle 1037
Gesuchsteller: Heidi und Bruno Steiger, Panoramastrasse 20, Ennetbürgen

Bauobjekt: Lamellendach, Bürgenstockstrasse 13a, Parzelle 1162
Gesuchsteller: Gabriela und Jürg Wehrli, Bürgenstockstrasse 13a, Ennetbürgen

Ennetmoos

Bauobjekt: Neubau Melkstand und Milchzimmer, Gütsch 2, Ennetmoos,
Parzelle 111 (ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Kaspar Barmettler, Gütsch 2, 6372 Ennetmoos

Oberdorf

Bauobjekt: Aussenaufstellung Wärmepumpe und Montage Photovoltaikanlage,
Burghaltenstrasse 11, Büren
Gesuchsteller: Judith und Andreas Bossi, Burghaltenstrasse 11, Büren

Stans

Bauobjekt: Abbruch und Neubau 3-Familienhaus, Nägeligasse 16, Parzelle 225
Gesuchsteller: STWEG Nägeligasse 16, Beatrice Amstutz und Meinrad Amstutz-Waser,
Eichli 17, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Erstellung Maschendrahtzaun, Parzelle 1025, Mettlenstrasse 4, 6363 Fürigen
Gesuchsteller: Christoph und Sabrina Haag, Mettlenstrasse 4, 6363 Fürigen

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Einbau Lukarne und Vordachverlängerung bei Berggasthaus, Haldigrat,
Parzelle 172 (ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Haldigrat AG, Humligenstrasse 37, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Kleinkläranlage, Oberalp, Parzelle 28 (ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Anton Arnold, Oberalp 1, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Ersatzneubau Wohnhaus, Projektänderung Luft/Wasser Wärmepumpe,
Sitzplatzüberdachung, Mittelst Teil, Parzelle 1293 (ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Anton Mathis, Lindenstrasse 16, Wolfenschiessen

Beckenried

Politische Gemeinde

Hochwasserschutzprojekt Lielibach, Hauptprojekt. Vergabe der Bauingenieurleistungen (Submission und Ausführung)

Die Stimmbevölkerung von Beckenried hat am 11. Dezember 2017 dem Objektkredit von brutto Fr. 28'500'000.00 inkl. 8.0 % MwSt, zuzüglich teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand Dezember 2014) für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Lielibach (ohne Konsolidierungssperre Hinteregg-Grabi) zugestimmt.

Der Gemeinderat hat nun unter Vorbehalt der Genehmigung des Projektes durch Kanton und Bund die Bauingenieurleistungen für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes (Submission und Ausführung) vergeben. In Anwendung von § 9 Abs. 1 Lit. g) und h) der Submissionsverordnung (NG 612.11) wurde dieser Auftrag an die Schubiger AG Bauingenieure, Müliweg 2, Hergiswil, vergeben.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 13 Abs. 1 des Submissionsgesetzes (NG 612.1) binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht Nidwalden Beschwerde eingereicht werden.

GEMEINDERAT BECKENRIED

Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Buochs (VVO zum WVR)

vom 26. Mai 2014

Der Gemeinderat Buochs,

gestützt auf Art. 82 Ziffer 1 der Kantonsverfassung und Art. 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes und Art. 38 des Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Buochs (WVR)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Buochs (VVO zum WVR) wird wie folgt geändert:

§ 3 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 44 und 45 WVR und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.13** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
2. Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 1.00** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

§10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme des WVR durch die Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2014 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr
- für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Juli 2014.
2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr
- **erstmals im Rechnungsjahr 2020, für die Ableseperiode vom Herbst 2019 bis Herbst 2020.**

II.

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Buochs (VVO zum WVR) vom 26. Mai 2014 untersteht dem fakultativen Referendum (60 Tage).

III.

Die Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Oktober 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Buochs, 11. Februar 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin

Helene Spiess

Gemeindeschreiber

Werner Biner

Datum der Veröffentlichung:

20. Februar 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist:

23. April 2019

27. Guuggenüberfall am Samstag, 23. Februar 2019

Sperrung des Dorfkerns / des Dorfplatzes für den motorisierten Verkehr

Am Samstag, 23. Februar 2019, findet der traditionelle Guuggenüberfall statt, weshalb der Dorfplatz infolge Aufbauarbeiten ab 12.00 Uhr gesperrt wird. Bitte benützen Sie die Nägeligasse ab dem Kreisel Karliplatz für die Zufahrt zum Rathausplatz, zur Knirigasse und zur Mürgstrasse.

Ab Samstag, 16.30 Uhr, bis Sonntag, ca. 08.00 Uhr, sind der Dorfplatz und die Stansstaderstrasse im Abschnitt Stanserhof bis Telleneck für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt (analog Frühlings- und Herbstmarkt). Die Umleitung erfolgt über die Büntistrasse / den Kreisel Kantonalbank und die Robert-Durrer-Strasse. Die Tellenmattstrasse kann im Gegenverkehr befahren werden.

Bitte benützen Sie das Parkhaus beim Bahnhof oder die übrigen öffentlichen Parkplätze.

GEMEINDERAT STANS

Fasnacht. Sperrung des Dorfkerns / des Dorfplatzes für den motorisierten Verkehr

Der Dorfplatz wird am **Mittwoch, 27. Februar 2019**, infolge Aufbauarbeiten ab 15.00 Uhr (unterer Teil) bzw. ab 18.30 Uhr (ganzer Platz) gesperrt. Bitte benützen Sie die Nägeligasse ab Kreisel Karliplatz für die Zufahrt zum Rathausplatz, zur Knirigasse und zur Mürgrasse.

Am **Schmutzigen Donnerstag, 28. Februar 2019**, werden der Dorfplatz und die Stansstaderstrasse im Abschnitt Stanserhof bis Telleneck für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt (analog Frühlings- und Herbstmarkt). Die Umleitung erfolgt über die Büntistrasse / den Kreisel Kantonalbank und die Robert-Durrer-Strasse. Die Tellenmattstrasse kann im Gegenverkehr befahren werden. Die Umleitung gilt von Donnerstag, 28. Februar 2019, 05.00 Uhr, bis Freitag, 1. März 2019, ca. 08.00 Uhr.

Zudem ist während des Fasnachtsumzuges am Schmutzigen Donnerstag im Dorfzentrum mit Behinderungen und Wartezeiten zu rechnen.

Am **Güdismontag, 4. März 2019**, werden der Dorfplatz und die Stansstaderstrasse im Abschnitt Stanserhof bis Telleneck für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt (analog Frühlings- und Herbstmarkt). Die Umleitung erfolgt über die Büntistrasse / den Kreisel Kantonalbank und die Robert-Durrer-Strasse. Die Tellenmattstrasse kann im Gegenverkehr befahren werden. Die Umleitung gilt von Montag, 4. März 2019, 14.00 Uhr, bis Dienstag, 5. März 2019, ca. 04.30 Uhr. Zudem wird am Montag ab 10.00 Uhr der untere Teil des Dorfplatzes und ab 13.00 Uhr der ganze Dorfplatz für die Kinderfasnacht gesperrt.

Am **Güdisdienstag, 5. März 2019**, wird ab 22.00 Uhr der untere Teil des Dorfplatzes für die Hexenverbrennung gesperrt.

Bitte benützen Sie das Parkhaus beim Bahnhof oder die übrigen öffentlichen Parkplätze.

GEMEINDERAT STANS

Definitive ordentliche Steuerveranlagung

Nachdem die Zustellung auf dem ordentlichen Weg nicht möglich ist, wird die definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2016 sowie der Direkten Bundessteuern 2016 von Manuel Sapateiro, zuletzt wohnhaft gewesen in 6362 Stansstad, nun unbekanntem Aufenthaltes, gemäss Art. 183 Absatz 2 des Steuergesetzes des Kantons Nidwalden (NG 521.1) und Art. 116 Absatz 2 Gesetz über die Direkte Bundessteuer (SR 642.11) hiermit öffentlich zugestellt.

Die steuerpflichtige Person kann die vollständige Veranlagungsverfügung vom 14.02.2019 auf dem Gemeindesteuernamt Stansstad während der ordentlichen Bürozeiten einsehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit dieser Publikation beim Gemeindesteuernamt Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Stansstad, 14. Februar 2019

GEMEINDESTEUERAMT STANSSTAD

Definitive ordentliche Steuerveranlagung

Nachdem die Zustellung auf dem ordentlichen Weg nicht möglich ist, wird die definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2017 sowie der Direkten Bundessteuern 2017 von Manuel Sapateiro, zuletzt wohnhaft gewesen in 6362 Stansstad, nun unbekanntem Aufenthaltes, gemäss Art. 183 Absatz 2 des Steuergesetzes des Kantons Nidwalden (NG 521.1) und Art. 116 Absatz 2 Gesetz über die Direkte Bundessteuer (SR 642.11) hiermit öffentlich zugestellt.

Die steuerpflichtige Person kann die vollständige Veranlagungsverfügung vom 14.02.2019 auf dem Gemeindesteueramt Stansstad während der ordentlichen Bürozeiten einsehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit dieser Publikation beim Gemeindesteueramt Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Stansstad, 14. Februar 2019

GEMEINDESTEUERAMT STANSSTAD

Definitive ordentliche Steuerveranlagung

Nachdem die Zustellung auf dem ordentlichen Weg nicht möglich ist, wird die definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2017 sowie der Direkten Bundessteuern 2017 von Herrn Martin Enrique Roth Leon, zuletzt wohnhaft gewesen in 6362 Stansstad, nun unbekanntem Aufenthaltes, gemäss Art. 183 Absatz 2 des Steuergesetzes des Kantons Nidwalden (NG 521.1) und Art. 116 Absatz 2 Gesetz über die Direkte Bundessteuer (SR 642.11) hiermit öffentlich zugestellt.

Die steuerpflichtige Person kann die vollständige Veranlagungsverfügung vom 14.02.2019 auf dem Gemeindesteuernamt Stansstad während der ordentlichen Bürozeiten einsehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit dieser Publikation beim Gemeindesteuernamt Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Stansstad, 14. Februar 2019

GEMEINDESTEUERAMT STANSSTAD

Definitive ordentliche Steuerveranlagung

Nachdem die Zustellung auf dem ordentlichen Weg nicht möglich ist, wird die definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2018 sowie der Direkten Bundessteuern 2018 von Herrn Martin Enrique Roth Leon, zuletzt wohnhaft gewesen in 6362 Stansstad, nun unbekanntem Aufenthaltes, gemäss Art. 183 Absatz 2 des Steuergesetzes des Kantons Nidwalden (NG 521.1) und Art. 116 Absatz 2 Gesetz über die Direkte Bundessteuer (SR 642.11) hiermit öffentlich zugestellt.

Die steuerpflichtige Person kann die vollständige Veranlagungsverfügung vom 14.02.2019 auf dem Gemeindesteueramt Stansstad während der ordentlichen Bürozeiten einsehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit dieser Publikation beim Gemeindesteueramt Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Stansstad, 14. Februar 2019

GEMEINDESTEUERAMT STANSSTAD

Der Gemeinderat Stansstad stellt in Anwendung von Art. 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974 fest:

Nachdem binnen der gesetzlichen Referendumsfrist kein Begehren zur Unterbreitung an die Gemeindeversammlung bzw. auf Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt worden ist, ist der nachfolgende Erlass laut Amtsblattpublikation vom 31. Oktober 2018 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden, am 15. Januar 2019 rechtsgültig geworden .

- Reglement über die Benutzung der Schulanlagen
- Tarifordnung, Anhang zum Reglement über die Benutzung der Schulanlagen

Datum des Inkrafttretens : 1. Februar 2019

Stansstad, 13. Februar 2019

SCHULRAT STANSSTAD

Schulpräsidentin:

Anita Kempfer-Odermatt

Schulschreiberin :

Simone Hermann

Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum WVR)

vom 16. Dezember 2013

Der Gemeinderat Stansstad,

gestützt auf Art. 82 Ziffer 1 der Kantonsverfassung und Art. 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes und Art. 38 des Wasserversorgungs-Reglements der Gemeinde Stansstad (WVR)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum WVR) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 44 und 45 WVR und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.21** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
2. Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 1.35** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme des WVR durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2014.
2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - **erstmals im Rechnungsjahr 2020, für die Ableseperiode vom Herbst 2019 bis Herbst 2020.**

II.

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum WVR) vom 16. Dezember 2013 untersteht dem fakultativen Referendum (60 Tage).

III.

Die Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Dezember 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Stansstad, 14. Januar 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Plüss Beat

Gemeindeschreiber

Liem Lukas

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

20. Februar 2019

23. April 2019

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Im Verfahren gemäss Art. 74 Abs. 5 VZV gegen

Frau Karlidag Seval
Stettlistrasse 5
6383 Dallenwil
z. Zt. unbekanntes Aufenthalts,

liegt die Verfügung vom 11.01.2019 beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
in Stans zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 59 Abs. 1, Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG 265.1).

14. Februar 2019

Geschäftsleitung
Markus Luther

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensttuenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder
mirjam.wuersch@kath-nw.ch,
Details unter www.kath-nw.ch

Seelsorge rund um die Uhr

Seelsorgetelefon der Kath. Kirche NW
041 610 48 48

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 21. Februar
Dr. M. Niederberger, Dallenwil
Telefon 041 610 41 44

Sa, 23. Februar, So, 24. Februar
Dr. M. Wallimann, Buochs
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr und dauert jeweils bis 24.00 Uhr.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei NW.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72